



Geschäftsprüfungskommission

Abänderungsantrag zu Händen des Stadtparlaments

Parlamentssitzung vom: 13. September 2016

Vorlage Nr. 4443 vom 14. Juni 2016 Reglement über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Beschluss GPK vom: 07. September 2016

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen folgende Abänderungen:

IV. Ersatz für polizeiliche Aufwendungen

Kostenersatz Art. 12

a) Grundsatz Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung werden je Sportveranstaltung 200 Personeneinsatzstunden ohne Kostenaufgabe erbracht.

Polizeikosten Art. 15

¹Die Entschädigungsansätze richten sich nach dem Reglement über die Grundsätze der Erhebung von Gebühren durch die Stadtpolizei vom 9.Dezember 2014 und nach dem Gebührentarif der Stadtpolizei vom 9.Dezember 2014.

²Es werden keine Kosten für Sachaufwand erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung Art. 21

Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten 100 Franken pro Stunde (inklusive Mehrwertsteuer). Die Höhe der Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und umfasst Inkonvenienz-Entschädigungen, Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung sowie Sachaufwand.

Referendum und Inkrafttreten Art. 22

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 07. September 2016

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:
M. Hugentobler

Die Sekretärin:
P. Rüttimann

